



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

CXXIII. König Sigismund bestellt Caspar E. H. zu Putlitz zum Hauptmanne der Prignitz, im Jahre 1411.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

abgewonnen wurde; So sollen dy mit sampt Iren frunden vnd allem Irem vermogen getulich dorezu tun mit krieg vnd andern sachen, das In die oder das in Ir gewalt wider in werde, vns dann fürbalt mit der losung vnd als vor begriffen ist ezu wartend on geuerde. Mit vrkunde difz briefs versigelt mit vnserm Romischen kuniglichem anhangendem Insigel. Geben ezu Ofen, nach Cripts geburde vierzehnhundert Jar vnd darnach in dem Eylften Jar, des nechsten dinstags vor sand Vlrichs tag, vnser Reiche des vngrischen etc. in dem drey vnd ezwainzigstem vnd des Romischen in dem eriten Jaren.

P. d. Frederico Burggraui Nurnbergensi Joh. Kirchen.

Nach dem Originale des K. Geh. Kabinetts-Archives 423, H.

CXXIII. König Sigismund bestellst Caspar Gans E. H. zu Putlitz zum Hauptmanne der Prignitz, im Jahre 1411.

Wir Sigmund, von Gottes Gnaden Römischer König etc. — bekennen — das wir den Edlen Caspar Gans von Potlitz, unsern lieben getreuen, unsern Lande und Städten der Priegnitz als einen Amtmanne von unserntwegen zuvorstehen und zu verweisen befohlen haben, befehlen ihn des mit Krafft dieses Briefes, also, das er das ehegenannte unser Land getreulich verfehen, beschützen und beschirmen solle, gegen allemänniglich, niemanden ausgenommen. Darzu soll er haben alle unsere Rente, Zinse und Nutzen, die wir da in der Prignitz haben. Darzu sollen wir ihme alle Jahr hundert Schock Böhmischer Groschen aus unser Cammer geben, darumb soll er ehegenante unsere Lande verfehen und verweisen, ohne allerley Rechnunge Auffschläge. Auch wäre es Sache, wenn die ehegenannte Caspar Gans unser Land die Prignitz ein gantz Jahr, nach gebung dieses Briefes, vortanden hätte, und fürbats nicht länger fürstehen wolte, das soll Er uns ausgehenden Jahre, darnach ein viertel Jahres zuvor verkündigen, und Wissentlichen thun, das wir dann die ehegenannte unsere Lande, mit anders jemanden bestellen mögen. Auch sollen wir ihn des vorgeannten unsers Landes Verwefunge nicht entwältigen noch entsetzen, wir haben Ihme dann die vorgeannte hundert Schock Böhmischer Groschen, oder was im Bruch daran wäre, gantz und gar bezahlet: und wann wir ihm die hundert Schock gantz bezahlet haben, so soll er uns, unsern Erben und Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg, des ehegenannten unsers Landes Verwefung, unverpfand, unbekümmert, frey und ledig abtreten, ohne allerley wiederrede. Auch wäre es Sache, das der ehegenannte Caspar von Verwefunge wegen unser beyder Lande ober Elbe und in der Prignitz in unsern Diensten und Geschäften gefangen würde, da Gott vor sey, so stehen wir ihme vor solcher Beschezung, die er von seines selbs Leibes wegen geben möchte, nach redlicher Achtunge. Was er auch von Hauptleuten fahen würde, die soll er in unser Hand bringen, und uns zu gute kehren, daran soll er doch seinen Theil haben, nach Anzahl gewapneter Leute, die er auf sein eigen Kost und Schaden dazu geführt hätte. Mit Uhrkand dieses Briefes versigelt mit unsern Römischen Königlichen anhangenden Insigel. Geben zu Ofen, nach Christu Geburt vierzehnhundert Jar und darnach in dem elfften Jahre, des nächsten Dinstags vor S. Michaelis Tage. Unserer Reiche, des Hungarischen in dem XXIII. und des Römischen in dem Isten Jahre.

Nach einer Copie im K. Geh. Kabinetts-Archive 112, K. Beckmann's Beschreib. V, II, I, 26.
Lenz Brand. Urk. I, 528.